

Ausland.

Frankreich.

Alfumpionien-Prozess.

Bei großer Andang der Publikum begann gestern das Zeugungsverhör. Ein Volkstribunal berichtet über die vorgenommene Ausforschung und erklärt, es habe zwar kein Inzident der von ihm vorgeschriebenen Verordnungen beobachtet, jedoch dieselben aber auf mindestens 1800 000 Francs. Die sonstigen Aussagen der Zeugen ergaben nichts Neues. Der Staatsanwalt beantragte die Aufhebung der Alfumpionien-Verordnung, die er für gefährlich für die gesellschaftliche Ordnung halte. Die Verhandlung wurde hierauf vertagt.

Der Krieg in Sibirien.

Die Lage am oberen Tugela

wird von der „R. A.“ nach herübergeleiteten Berichten der „Times of India“, die an der Hand eigener und aller vorliegenden englischen Berichte kontrollirt und ergänzt sind, folgendermaßen geschildert: Die Lage erfordert zu ihrem besseren Verständnis eine kurze Rekapitulation der Vorgänge der letzten zehn Tage:

General Buller hatte seit seiner Niederlage vor Colenso alle irgendwie verfügbaren und ihm theils direkt, theils nachträglich von Kapstadt aus gelangenden Verstärkungen zu sich herangezogen, große Proviantvorräthe und einen Wagenpark in Freerfontein, ein schmalwegs feines Artillerie oder neben der Straße nach Springfield geleitet, eine Anzahl Automobils-Zwölfmaschinen für die leichtere Beförderung seiner Artillerie beschafft und diese selbst nebst allen erlangbaren Schiffsgeleiten in seinem Hauptlager vereinigt. Seine Rundschiffe hatten das Schmalwegs südlich vom Tugela zwischen Freer und Springfield aufgestellt und die Wetterpatrouillen des Obersten Lord Dundonald ihm gemeldet, daß die Straße nach Springfield dieses selbst von Feinde geräumt sei. Die genannten britischen Truppen waren gleichzeitig in den Lagern von Freer und Colcourt zusammengezogen worden. Am 10. Januar begann der strategische Aufmarsch. General Buller ging mit seiner gesammten Brigade dieses nach heute noch 6 bis 12 000 Mann beständig von Colcourt aus gegen Springfield vor, wohin ihm seine Kavallerie unter Dundonald den Weg öffnete. Am folgenden Tage folgten ihm die Truppen aus dem Lager von Freer, die Brigade von Colcourt mit den beiden und ein Teil der Brigade des Generals Buller. General Buller übernahm die Stellung dieses Vormarsches, und am 12. Mittags verließ der Oberkommandirende General Buller, gleichzeitig mit den Brigaden Buller und Freer, sowie die Brigade der schweren Artillerie des Obersten Dundonald vorwärts zu marschieren (in gemöhnlichen Zeiten braucht die Postkutsche nur 4 1/2 Std., um die ganze Entfernung zurückzulegen) in Springfield einzutreffen und hatte einen Vorstoß bis zu Galtiers Farm am Tugela selbst gemacht, die er geschloß und heute noch in seiner Hand hat. Er ist offenbar einem geordneten Besatz und einem wohl überlegten Plan. Im Hauptquartier war man hierüber nicht weniger denn erbat, und der General trat die unvollständigen Vorkehrungsregeln gegen einen etwaigen Ueberfall und selbst auf das Strengste, dem Feind nicht ohne ausreichenden Beschuß auszuweichen und die Truppen überall mit der Hand zu halten, damit sie nicht in einen Hinterfall fielen. Zahlreich lag, vorangeeilt, das unsere Spione und Rundschiffe nicht sämmtlich den Tugela verläßt waren, gar keine Gefahr direkt vor, denn diese hatten offenbar ihre Stellungen längs der Straße nach Springfield und in dem von dem Feinde und großen Tugela des gebirgen Gebietes zurückgenommen und sich, soweit sie bis dahin auf dem Südrive des Flusses standen, notwendig in der Richtung auf Colenso zurückgezogen, um uns den Durchmarsch freizugeben. Offenbar konnte erst die Zukunft zeigen, wer von beiden bei diesen strategischen Manövern der Sieger sein würde.

Der Vormarsch des Hauptkorps mit den etwa 3000 Mann und Vorkämpfern, welche bedeutende Munitionsvorräthe für lange Zeit mit sich führten, war um so schwieriger und emüdsamer, als fast ein unerbittliches Regenschloß die schon sehr primitive Landstraße fast unpassbar gemacht hatten (die schmalwegs Bahn verläßt ihrselbst immer wieder) und die zahllosen, untern Weg durchwühlenden Spruits, welche fast immer durchwühlt werden mußten, das Vordrängkommen außerordentlich hinderten. Alljährlich mußten Karren mit Kanonen von den Soldaten aus Pflügen und Sämpfen herausgehoben werden. Am Ende des gebirgen Landes erreichten die 1. und 2. Brigade Majoritäts Farm, etwa 10 Kilometer südlich von Springfield, wo sie einen ganzen Tag rasteten und wo an den folgenden Tagen nur ein reorganisiert wurde. Am 13. erreichten wir Springfield, wo ein neuer Posten, diesmal auf Frances Farm in der Nähe von Colenso, aufgestellt wurde und die Munitionsvorräthe zu geben, uns einzuholen. Folgenden Morgens rüsten wir dieselben gegen den Alice Kop, gegenüber der Postkutsche Farm, aber auf dem Südrive verließen wir, wo wir unser Lager bezogen und tags darauf die ersten Schüsse

in Aktion erzielten. Am diesem Tage war die Einmündung im Lager eine so gehobene, daß die Offiziere gegen einen weiteren, wie wir nachher erfahren konnten, Vorstoß nach Springfield ablehnten. Es ist anders gekommen: In diesem Vorstoß, machten wir die übermenslichen Anstrengungen, unser Korps über den wieder annehmlichen Tugela zu bringen, oder wenigstens einen Theil unserer Artillerie hinter zu schießen, aber alles vergebens, und an dem folgenden Morgen wurden die Brigaden Buller und Colcourt, welche zuerst den südlichen Tugela überquert hatten, auf dessen Nordufer zurückgezogen und überdies getrennt.

Aber ich greife den Ereignissen vor. Wir hatten bei unserem Abmarsche den größten Theil der Brigade Buller mit der besten Artillerie in Freer zurückgelassen und auf dem Auftrage, den Feind vor Colenso festzuhalten und durch ein möglichst häufiges Bombardement seine Aufmerksamkeit von unserem Marsch abzuwenden, zu halten; dieser aber war offenbar besser unterrichtet und ließ sich nicht täuschen. Er hielt ruhig in seinen Schützengruben südlich von Colenso und antwortete auf General Bullers Schüsse nicht. Am 15. bezog General Buller sein Hauptquartier in Spearman Lager, etwa 8 Kilometer auf dem nördlichen Ufer zurück auf seine erste Verteidigungslinie, die übrigens außerordentlich stark ist und sich hauptsächlich von dem die Straße nach den Freerfontein gelegenen Spionkop im Westen in weitem Doppelbogen bis nach Colenso zieht. Am 16. und 17. hatte General Buller seine Truppen in Freer zurückgezogen, die Straße nach Springfield hinab, durchschießt, Mann an Mann sich haltend, den verfallenen Fluß und gelangte glücklich zu einer anderen Ufer, um sofort auf eine kleine niedrige Hügelreihe vorzugehen zu werden. Diese Hügelreihe ist etwa 8 Kilometer auf dem nördlichen Ufer zurück auf seine erste Verteidigungslinie, die übrigens außerordentlich stark ist und sich hauptsächlich von dem die Straße nach den Freerfontein gelegenen Spionkop im Westen in weitem Doppelbogen bis nach Colenso zieht. Am 16. und 17. hatte General Buller seine Truppen in Freer zurückgezogen, die Straße nach Springfield hinab, durchschießt, Mann an Mann sich haltend, den verfallenen Fluß und gelangte glücklich zu einer anderen Ufer, um sofort auf eine kleine niedrige Hügelreihe vorzugehen zu werden. Diese Hügelreihe ist etwa 8 Kilometer auf dem nördlichen Ufer zurück auf seine erste Verteidigungslinie, die übrigens außerordentlich stark ist und sich hauptsächlich von dem die Straße nach den Freerfontein gelegenen Spionkop im Westen in weitem Doppelbogen bis nach Colenso zieht.

Auf dem Nordufer des Flusses haben wir lediglich drei Bataillone Infanterie (2. Schottische Schützen, 2. Angus Rifles und 1. Durban Infanterie), die sogenannte 1. Schützenbrigade, d. h. in Ganzen etwa 3600 Mann und sechs fünfzigpündiger der Subingenieurtruppe. Diese Hügelreihe ist etwa 8 Kilometer auf dem nördlichen Ufer zurück auf seine erste Verteidigungslinie, die übrigens außerordentlich stark ist und sich hauptsächlich von dem die Straße nach den Freerfontein gelegenen Spionkop im Westen in weitem Doppelbogen bis nach Colenso zieht. Am 16. und 17. hatte General Buller seine Truppen in Freer zurückgezogen, die Straße nach Springfield hinab, durchschießt, Mann an Mann sich haltend, den verfallenen Fluß und gelangte glücklich zu einer anderen Ufer, um sofort auf eine kleine niedrige Hügelreihe vorzugehen zu werden. Diese Hügelreihe ist etwa 8 Kilometer auf dem nördlichen Ufer zurück auf seine erste Verteidigungslinie, die übrigens außerordentlich stark ist und sich hauptsächlich von dem die Straße nach den Freerfontein gelegenen Spionkop im Westen in weitem Doppelbogen bis nach Colenso zieht.

fontein-Kopfes und dem Underwood-Walden sich erhebenden Tugela-Kopfes ebenfalls mit Schützengraben und Artillerie versehen hat. Dieses Kopfes ist durch einen sehr hohen und gleichzeitig beide Thälhängeflanken des Tugela, des Smeadropflusses, sowie die Straße von Acton Homes und Dundroop nach Ladysmith. General Buller wurde alle, selbst wenn ihm die Umgebung der feindlichen rechten Flanke nachträglich gelang, sich hier ebenfalls vor einer neuen Barriere finden, wie General Buller, wenn letzter, nach Ueberdretung des Flusses von den Brigaden Art und Spionkop verläßt, sich der Höhen von Brafontein gleichmäßig bemächtigt hätte. Unsere vereinigten Truppen würden sich dann erst vor der zweiten Verteidigungslinie des Feindes befinden, welche aus den Kopfes Maria (am Hauptabhang-Spruit), Hoopendrop, Kint und End Hill besteht. Nachdem diese genommen sind, würden wir vor der letzten aber auch bedeutenden Defensivstellung Souberis stehen, die von Black Hill über Springkop, Alice Kop, nach Wood Hill bis zum Springfontein führt. Jenseits dieser dritten Linie befinden sich die Hügel, von denen aus die Buren Subjunkt in Schach halten.

Am 17. suchte unsere Artillerie die feindlichen Schützengraben erfolglos ab, während Oberst Dundonald die Gegend westlich von Springkop auszuforschte und ein leichtes Schmalwegs mit dem besten Kommando hatte. Am 18. wollte der General den Ueberzug über den Fluß für Art und Spionkop, sowie die Artillerie erzwingen und gleichzeitig den Feind beschäftigen, um General Buller Gelegenheit zu einer Flankenumgehung zu geben. Aber wir richteten nichts ab und Bullers Feind ist sich selbst zu schuldig gemacht. Die feindliche Infanterie antwortete nicht, und selbst das suchbarste Schmalwegs unserer Marinegeleite schien die dichtgedrängten Hügel der Schützengraben nicht weiter zu beunruhigen. Das feindliche Bombardement dieses ganzen Tages blieb wenig erfolgreich. Sonnabend erzwang General Buller seinen Vormarsch; diesmal weniger in der Hoffnung, eine Umgehung des Feindes durchzuführen zu können, als um die Straße nach Acton Homes und von dort nach Ladysmith mit General Bullers 2. Brigade zu gewinnen. Der Kampf, der sich im Großen und Ganzen auf ein Wälder und Vorpostenlage beschränkte, dauerte den ganzen Tag an, aber bereits am Nachmittag mußte General Buller, der die Handhaben vor sich gefehert hat, sich gegen den Tugela zurückziehen und seine Stellung vor Springfontein aufgeben. Die Buren ließen sich nicht abdrängen. General Buller ließ sich durch General Buller aufsuchen; seine Schützen blieben ebenso wirkungslos, wie unter schwerem Beschuß von Alice Hill, und selbst als eine Infanterie gegen die vorderen Schützengraben der Buren zu rück und nach den Stellung des Gewehrs als nicht zu halten Positionen auf Dretreißig zurückgehen. Unsere Verluste dürften etwa 3 bis 400 Mann betragen, die General Bullers sind noch unbekannt; ob und welche Verluste die Buren gehabt, wissen wir nicht.

Am 21. d. M. ward der Kampf erneuert. Buller hatte eilig die Generale Buller und Buller seinem schwer bedrohten linken Flügel zu Hilfe geschickt (über welche Truppenzahl General Buller danach verlor, wird ebensowenig gesagt, wie ob es gelang, Artillerie über den Tugela zu bringen, aber die Buren waren nicht eingedrungen). General Buller ging am 7. Uhr früh die vorderen Schützengraben des Feindes vor dem Spionkop an und verfuhr sich über ihn halbseitig umklammernden Umarmung freizumachen. Umsonst! Um 11 Uhr eilte ihm die Brigade Art zu Hilfe, aber auch dieser Versuch blieb erfolglos. Die Buren hatten sich nicht abdrängen lassen, sondern nur die Buren herangebracht werden und kampieren schließlich herein während der Nacht zum Montag. Buller hatte insofern fast seine gesamte Streitkraft vereinigt und wollte am Montag einen neuen, diesmal entscheidenden Versuch machen, seinen linken Flügel zu degagieren.

Im Lager von Spearman Farm verfuhr, die Buren hätten fast ihre gesammten vor Subjunkt und Colenso vereinigt gewordenen Truppen jetzt am oberen Tugela konzentriert, und die Verstärkungen von Wagersfontein und Springfontein hätten die Belagerung von Ladysmith übernommen. Auffallen ist, daß die dort Belagerten gar keinen Versuch machen, den Brigaden zu Hilfe zu kommen, sondern die Buren sich nur auf die Höhen und die feindlichen Truppen sind von drei Seiten aus ihrem Feuer ausgelegt, sobald sie ihre Detachements verlassen: wir sind dort dreißigmal eingeschloffen und wieder zu Frontangriffen verurtheilt.

Dazufließen haben, wie wir bereits berichtet haben, am Montag die Kämpfe fortgedauert, sind aber, soweit bisher erichtlich, noch immer nicht zur Entscheidung gekommen. Zu den Buren sind ganz bedeutende Verstärkungen unter den Generalen Buller und Cronje geschickt, jedoch erwartet werden kann, daß der Angriff der Engländer definitiv wird zurückgeschlagen werden können. In diesem Falle würde General Bullers Lage eine vollständig hoffnungslose sein. Bis Schluß der Redaktion liefen nur noch ziemlich belanglose Telegramme ein:

Wie der Postdampfer „General“ beschlagnahmt wurde.

In früher Erinnerung unserer Leser ist noch die gewaltsame Beschlagnahme des Reichspostdampfers „General“ durch die Engländer. Ein Passagier erzählt jetzt in ausführlicher und überaus drastischer Weise, wie dieses deutsche Schiff von den Engländern in Wien angehalten worden und seine Ladung nach Kriegsgeheimnisse durchsucht wurde, wie die englischen Blaudjaken bei der Durchsicherung der Ladung mit den Schiffgütern umgingen, in rücksichtsloser und brutaler Weise Alles erbrachen und die Waaren, vielfach ohne den Meeren ausgesetzt, herumzuliegen ließen, um schließlich nach all diesen Gemüthspele, und nachdem sie das Schiff drei Tage lang aufgehalten, — nichts Verdrängtes an Bord zu finden.

Wir lesen — so lautet die Erzählung — in früher Stunde des 1. Januar im Hafen von Wien ein. Kapitän Gauhe wollte dort nur Kohlen einnehmen und dann gleich weiter dampfen. Daum hatte das Schiff Anker geworfen, als auch schon von einem englischen Kriegsschiff eine Schallpfeife herüber kam und einen Offizier an Bord brachte, der Kapitän Gauhe mittheilte, daß sein Schiff durchsucht werden würde, er möge daher noch seinen Bericht abgeben, den Baten wieder zu verlassen. Gleich nach Tagesanbruch erschien denn auch eine Abtheilung englischer Blaudjaken, die sofort damit begannen, die Ladung herauszuschaffen, während Marineoffiziere mit geladenen Gewehren das Deck abschnitten.

Die Arbeit des Ausladens wurde in äußerst roher Weise vollführt; die Unachtsamkeit, mit der vorgegangen wurde, übertraf alle Begriffe. Die Ladungstücke wurden einfach in die großen Ladefische hineingerüstet — (dampft in its literal sense). Wundete von Rissen zerdrückt dabei, Säcker zertrümmert, ihr Inhalt löst aus. Eiserne Säcker ergaben es nicht, sondern mehr als die Hälfte des Inhalts wurde geschüttet. Selbst die eiserne Platten, die für einen kleinen Dampfer bestimmt waren, wurden berattig zerbrochen und gekümmert, daß sie nie wieder

gebraucht werden können. Und da nun auch noch obendrein Regen einsetzte — ein seltsames Ereignis in Wien — und zwei Tage und Nächte lang ununterbrochen herniederob, so kann man sich vorstellen, in welchem Zustand die Ladung geriet, die ungeschützt liegen gelassen wurde. Man machte nicht einmal den Versuch, sie zu bedecken. Sobald ein der Ladefische gefüllt war, wurde es als Land gebracht und sein Inhalt hinterher auf einer Kohlenwerft aufgestapelt.

Da lagen nun zwei Tage lang Hunderte von Säcken weissen Jaders und wohl ein Hundert Stück Rissen mit Manufakturwaaren dem frömrenden Regen ausgesetzt, zum Theil erbrochen, damit die Engländer besser sehen konnten, was sie enthielten. Güte man doch wenigstens noch Schuttlächer über die Säcke stellen, in welchen Zustand die Ladung geriet, die ungeschützt liegen gelassen wurde. Man machte nicht einmal den Versuch, sie zu bedecken. Sobald ein der Ladefische gefüllt war, wurde es als Land gebracht und sein Inhalt hinterher auf einer Kohlenwerft aufgestapelt.

Da lagen nun zwei Tage lang Hunderte von Säcken weissen Jaders und wohl ein Hundert Stück Rissen mit Manufakturwaaren dem frömrenden Regen ausgesetzt, zum Theil erbrochen, damit die Engländer besser sehen konnten, was sie enthielten. Güte man doch wenigstens noch Schuttlächer über die Säcke stellen, in welchen Zustand die Ladung geriet, die ungeschützt liegen gelassen wurde. Man machte nicht einmal den Versuch, sie zu bedecken. Sobald ein der Ladefische gefüllt war, wurde es als Land gebracht und sein Inhalt hinterher auf einer Kohlenwerft aufgestapelt.

Da lagen nun zwei Tage lang Hunderte von Säcken weissen Jaders und wohl ein Hundert Stück Rissen mit Manufakturwaaren dem frömrenden Regen ausgesetzt, zum Theil erbrochen, damit die Engländer besser sehen konnten, was sie enthielten. Güte man doch wenigstens noch Schuttlächer über die Säcke stellen, in welchen Zustand die Ladung geriet, die ungeschützt liegen gelassen wurde. Man machte nicht einmal den Versuch, sie zu bedecken. Sobald ein der Ladefische gefüllt war, wurde es als Land gebracht und sein Inhalt hinterher auf einer Kohlenwerft aufgestapelt.

Da lagen nun zwei Tage lang Hunderte von Säcken weissen Jaders und wohl ein Hundert Stück Rissen mit Manufakturwaaren dem frömrenden Regen ausgesetzt, zum Theil erbrochen, damit die Engländer besser sehen konnten, was sie enthielten. Güte man doch wenigstens noch Schuttlächer über die Säcke stellen, in welchen Zustand die Ladung geriet, die ungeschützt liegen gelassen wurde. Man machte nicht einmal den Versuch, sie zu bedecken. Sobald ein der Ladefische gefüllt war, wurde es als Land gebracht und sein Inhalt hinterher auf einer Kohlenwerft aufgestapelt.

Offiziere befrachtet und überzeugt, daß seine Kriegsgeheimnisse vorhanden sind, und geben die Erlaubnis zum Wiedereinladen.

Da er, als das Wiedereinladen begann, konnte man einen Ueberblick gewinnen, wie mit den Sachen umgegangen worden sei. Die Waaren waren mit dem Wasser umgeben, ein Theil abhanden gekommen. Jeden mit Alles demselben durchgenommen, damit, daß man von einer richtigen Stellung der Güter Aufschluß nehmen mußte. Was nicht so sehr beschädigt war, wurde obgleich Gerathwohl untergebracht, um nur wieder so schnell wie möglich fortzukommen; erst an den Bestimmungsorten wird die nöthige Nachsorge. Gatten die englischen Blaudjaken beim Ausladen den größten Entschlußismus gezeigt, weil sie natürlich in der Hoffnung auf Preisergänze arbeiteten. So gingen sie sich beim Wiedereinladen von solcher Rüksicht, daß das Meer so gut wie gar nicht am Statte gehen sollte.

Delagoa-Bai ist der verlegte Hafen, wo der „General“ anläuft — Durban ist der End-Bestimmungs-Hafen — der Dampfer war daher bis ans Deck hinauf mit Gütern für sechs-sehn Höfen beladen. Davon liegen natürlich die Waaren für die Delagoa-Bai zu allerunterst. Ehe die englische Behörde an diese letzten Gegenstände, auf deren Beschichtigung sie am meisten Verlangen war, gelangen konnte, hatte sie schon Zeitlich der ganzen Ladung auf die Seite zu räumen. Man kann sich also das entwürden Durcheinander vorstellen. Man kann sich also vorstellen, in welchem Zustand die Ladung geriet, die ungeschützt liegen gelassen wurde. Man machte nicht einmal den Versuch, sie zu bedecken. Sobald ein der Ladefische gefüllt war, wurde es als Land gebracht und sein Inhalt hinterher auf einer Kohlenwerft aufgestapelt.

Da lagen nun zwei Tage lang Hunderte von Säcken weissen Jaders und wohl ein Hundert Stück Rissen mit Manufakturwaaren dem frömrenden Regen ausgesetzt, zum Theil erbrochen, damit die Engländer besser sehen konnten, was sie enthielten. Güte man doch wenigstens noch Schuttlächer über die Säcke stellen, in welchen Zustand die Ladung geriet, die ungeschützt liegen gelassen wurde. Man machte nicht einmal den Versuch, sie zu bedecken. Sobald ein der Ladefische gefüllt war, wurde es als Land gebracht und sein Inhalt hinterher auf einer Kohlenwerft aufgestapelt.

Da lagen nun zwei Tage lang Hunderte von Säcken weissen Jaders und wohl ein Hundert Stück Rissen mit Manufakturwaaren dem frömrenden Regen ausgesetzt, zum Theil erbrochen, damit die Engländer besser sehen konnten, was sie enthielten. Güte man doch wenigstens noch Schuttlächer über die Säcke stellen, in welchen Zustand die Ladung geriet, die ungeschützt liegen gelassen wurde. Man machte nicht einmal den Versuch, sie zu bedecken. Sobald ein der Ladefische gefüllt war, wurde es als Land gebracht und sein Inhalt hinterher auf einer Kohlenwerft aufgestapelt.

Um unserer Abtheilung von Stoffen für

Decorative Zimmer-Ausstattungen

eine nothwendig gewordene weitere Ausdehnung zu geben, haben wir uns entschlossen, von diesem Jahre ab in der zweiten Etage unseres Geschäftshauses ein Lager von

Tapeten

in grossem Maassstabe einzurichten.

In billigen, sowie in mittleren und feineren bis hochfeinsten Arten bieten wir eine reiche Auswahl und haben dem modernen Geschmack durch ein grosses Sortiment von Mustern nach Entwürfen berühmter, moderner Künstler weitgehend Rechnung getragen.

Unsere **Collection** ist zum grössten Theil fertiggestellt und allen Interessenten angelegentlichst empfohlen.

Arnold & Troitzsch

Sr. Ulrichstrasse 1, am Kleinschmieden.

Teppich-, Möbelstoff-, Linoleum- und Tapeten-Special-Geschäft.

Conservativer Verein für Halle a. S. und den Saalkreis.

Donnerstag, den 25. Januar a. c., Abends 8 Uhr
in den „Kaiserjulen“

Große patriotische Festversammlung

zur Feier des Geburtslages Sr. Majestät des Kaisers

bestehend aus:

Concertmusik, patriotischen Ansprachen, Solovorträgen u. allgemeinen Gesängen.

Eintrittskarten à 25 Pfg. sind für unsere Mitglieder, deren Familienangehörige, Freunde und Bekannte genossen zu haben in den Geschäften der Herren F. Kahler, Gr. Steinstraße 8; Julius Überberg, Datz 25; Paul Mertens, Glauchaerstraße 10; Gust. Morin, Gr. Steinstraße 53; Steinbrecher & Jasper, Martplatz 1 und Scharrenstraße 1; M. Stöbe, Magdeburgerstraße 68; Webby-Pönicke, Leipzigerstraße 7; Bahnhofs-Restaurant Nisselmann, am Bahnhof; Buchhandlung des Waisenhanfes und in der Expedition der Halleischen Zeitung.

Am Eingang des Festsaales findet der Verkauf zu 30 Pfg. halt. Das Belegen der Fische und Süßigkeiten ist nur durch den Vorstand gestattet. Für diejenigen, welche bis Mittwoch, den 24. Abends unserem Geschäftsführer Herrn Kaufmann Paul Mertens, Glauchaerstraße 10, ihre Namen und die Zahl der theilnehmenden Angehörigen mittheilen, werden Plätze von dem Vorstande bis zum Beginn der Feier belegt werden.

Der Vorstand.

Kohlensaure Bäder

(System Keller, Patenthaber Dr. Schramm & Co.).

Alleinige Verabreichung für Halle u. Umgebung

Central-Bad, Große Ulrichstraße 62.

Preise: Einzeln 5 Karten 12 Karten
2,25 M. 10 M. 21 M.

Das kohlensaure Bad sei allen Leidenden und Erfrischungsbefürhtigen warm empfohlen als vollkommener Ersatz der natürlichen Quellen in Siffringen, Nauheim, Eixben, Marienbad, Franzensbad etc. — Heilerfolge bei Gicht, Blatarrh, Herz- u. Nervenleiden, Rheumatismus, Gicht, Schwächezuständen etc. Wohlthätige Erholung bei geistiger Abspannung u. Ueberarbeitung.

Inventur-Ausverkauf

von

Ida Böttger Nachf.,

Inh.: Franz Schneider.

Empfehle besonders:

Taschentücher, Geschirrtücher, Handtücher,
Gedecke, Schürzen, Gardinen,
Reste von Kleider- und Schürzenstoffen,
Croissee, Satin und Hemdentuch
zu bedeutend herabgesetzten Preisen.

Schickelstein Gr. Märkerstr. 23/24.



Halle'sche
Puppen-
Klinik,
Jnh. Herm. Petsch.
Leipzigerstr. 32.

Güte Nürnberger Lebkuchen

von
Heinrich Häberlein
und

F. G. Metzger,
Bakker zu 25, 35,
50 u. 75 Pfg.
in sich feinerer Qualität,
feiner echte

Nachener Brinten,
Kölnener Speculatins,
Nachener Nahrungsen,
Thorer Katharinen,
Siegener Bomben
empfehlen

G. Gröhe Nachf.
Leipzigerstraße 102.

Apfelsinen Duzend 50—150 Pfg.
Citronen " 50—120 Pfg.
Cacao rein Pfund 120 Pfg. (1153)
Otto Pallas, Leipzigerstr. 64
und Giebichenstein, Auguststr. 59/60

Zur Feier des Geburtslages Sr. Majestät
des Kaisers werden am

Sonnabend, d. 27. d. Mts.

schon von Mittags 12 Uhr ab
die Geschäftslokale der unterzeichneten Bank-
häuser geschlossen sein.

D. H. Apelt & Sohn.

Hermann Arnold & Co., Bank-Com.-Ges.

Jul. Becker, Frenkel & Poetsch, Friedmann & Co.

G. H. Fischer, Genossenschaftsbank, e. G. m. b. H.

Ernst Haassengier & Co.

Hallescher Bankverein von Kulisch, Kaempf & Co.

Landschaftliche Bank. H. F. Lehmann.

Peckolt & Raake, Paul Schauseil & Co.

L. Schönlicht, Spar- u. Vorschuss-Bank.

Reinhold Steckner.

Tapeten

gänzlich neue Muster pro 1900.
Grossartige Auswahl. * Billigste Preise.
(Rollen Posten ca. 400 000 Rollen aus vorläufiger Saison)
bedeutend unter Preis.

Linoleum,

einfarbig und gemustert (Bezug in Waggonladungen).
Teppiche * Felle * Portiären * Tisch- u.
Sofadecken * Fenstermäntel.

G. Frauendorf

Tapetenversandgeschäft,
Schulstr. 34, Halle a. S. Fernspr. 1066.

Mit 2 Beilagen.

Druck und Verlag von Otto Ziehe, Halle (Saale), Leipzigerstraße 87

Ämtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis.

Bekanntmachung.

Ausweisung.

betr. die Ausweisung von Krankheitsbescheinigungen (§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes).

Zur Ausführung der §§ 31, 191 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 19. Juli 1899 (R. G. Bl. S. 463) wird Folgendes bestimmt:

1. Nach § 31 des Invalidenversicherungsgesetzes sind fortan die Vorstände der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-, Bau-, Zinnungs-)Krankenkassen, der Knappschaftskassen, der eingetragenen Hilfskassen und der Gemeinde-Krankensicherungen von **Arbeitswegen** verpflichtet, ihren der Invalidenversicherung unterliegenden Mitgliedern unmittelbar nach Beendigung der Krankenunterstützung oder der Fürsorge während der Genesungszeit eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit, soweit sie nicht über die Dauer der von der Krankenkasse zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, zu erteilen.

Die gleiche Verpflichtung liegt hinsichtlich solcher Personen, welche zur Zeit der Erkrankung einer der bezeichneten Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankensicherung nicht angehört, sowie für die Dauer einer Krankheit, welche über die Dauer der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankensicherung zu gewährenden Krankenunterstützung hinausreicht, dem Gemeindevorstand (Gutsverwalter) desjenigen Ortes ob, an welchem der Erkrankte während der Krankheit seinen Wohn- oder Aufenthaltsort gehabt hat.

Für die Bescheinigungen ist das nachstehende, probeweise aufgestellte Formular zu verwenden.

2. Die Bescheinigung darf nur versicherungspflichtigen Personen (§§ 1, 2 des Gesetzes) und nur dann erteilt werden, wenn diese vor der Erkrankung berufstätig, nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit ausgeübt haben. Personen, die sich, ohne versicherungspflichtig zu sein, selbstversichert haben, dürfen Bescheinigungen nicht ausgestellt werden.

Oderhalb dieser Personen, die sich nach Erlöschen ihrer Versicherungspflicht freiwillig weiterversichern, Bescheinigungen über Erkrankungen, die während der Zeit der Weiterversicherung entfallen, nicht erteilt werden.

3. Die Bescheinigungen dürfen nur für Krankheiten, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbunden sind und den Erkrankten an der Fortsetzung seiner Berufstätigkeit gehindert haben, sowie nur für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit ausgestellt werden. Auf die Dauer der Krankheit kommt es nicht an; es sind also auch für Krankheiten, welche weniger als eine Woche dauern, Bescheinigungen auszustellen.

4. Die Bescheinigung ist zu verlangen für Krankheiten, welche die Erkrankten sich vorlässlich oder bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrochens, durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln oder durch Trunkenheit zuzugewogen haben. Für Krankheiten, welche durch geschlechtliche Ausschweifungen entstanden sind, darf die Bescheinigung nicht verlangt werden.

5. Die Bescheinigungen dürfen nur erteilt werden, wenn der Stelle die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt oder glaubhaft nachgewiesen werden; sie sind dann unter Beibringung des Siegels zu unterzeichnen, die Unterschrift kann durch Facsimilestempel hergestellt werden.

6. Beschwerden über die Verweigerung von Bescheinigungen oder Bescheinigungen oder über den Inhalt einer erteilten Bescheinigung sind an die Aufsichtsbehörde zu richten, diese entscheidet endgültig.

7. Schreib- oder sonstige Gebühren und Stempel dürfen für Ausstellung der Bescheinigungen oder Beglaubigungen sowie über die hierbei entfallenden Verhandlungen nicht erhoben werden.

Berlin, den 16. Oktober 1899.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Broschold. (1221)

Anlage.

Krankheitsbescheinigung.

(§ 31 des Invalidenversicherungsgesetzes.)

Der Schäfer Ernst Krause, in Oberdorf, geboren im Jahre 1855 zu Stettin, Kreis Stettin, Provinz Pommern (Mittelpf. der unterzeichneten Orts-Krankenkasse) war vom 10. Juli 1900 bis zum 13. September 1900 krank und erwerbsunfähig.

Der Erkrankte hatte sich die Krankheit weder vorlässlich noch bei Begehung eines durch strafgerichtliches Urteil festgestellten Verbrochens oder durch schuldhaftige Beteiligung bei Schlägereien oder Kaufhändeln oder durch Trunkenheit zuzugewogen; er war von Beginn der Krankheit der Invalidenversicherungspflicht unterworfen und hatte berufsmäßig und nicht lediglich vorübergehend Lohnarbeit verrichtet.
Braunschof, den 14. September 1900.

(Siegel.)

Der Gemeindevorstand.
Schulz,
Bürgermeister.

Allgemeine Orts-Krankenkasse.
Herrmann.

Bekanntmachung.

Dem Komitee für den Kurortferdemarkt in Briesen i. Westpr. habe ich heute die Erlaubnis erteilt, in Verbindung

mit dem nächstjährigen zweiten Ferdemarkt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loos — 120 000 Stück zu je 1 Mk. — in der ganzen Monarchie zu verreiben. Die Anzahl der Gewinne beträgt 1652 im Gesamtverthe von 50 000 Mk.
Berlin, den 24. Dezember 1899.

Der Minister des Innern.
F. v. Bischoffshausen. (1222)

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. d. M. dem Komitee für den Zukunftsmarkt für edlere Pferde in Neubrandenburg die Erlaubnis zu erteilen geruht, zu der Ausweisung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die mit Genehmigung der Großherzoglichen Landesregierung bei Gelegenheit des im Mai d. J. in Neubrandenburg stattfindenden Zukunftsmarktes veranstaltet werden soll, auch in diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Sachsen, Hannover und Schleswig-Holstein und im Stadtkreise Berlin, Loos zu verreiben.
Berlin, den 8. Januar 1900.

Der Minister des Innern.
F. v. Bischoffshausen. (1223)

Bekanntmachung.

Der Direktion der Reichsheil-Anstalten habe ich gestattet, zum Besten des Rettungshauses und der Bruderanstalt dabeisitzig aus Anlaß des bevorstehenden Sozialjahres die Anstalten im Jahre 1900 eine einmalige Hauskollekte in der Provinz Sachsen zu veranstalten.
Magdeburg, den 27. Dezember 1899.

Der Ober-Präsident der Provinz Sachsen.
von Boetticher. (1224)

Bekanntmachung.

Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen.

Nachstehend bringe ich das zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen bestimmte Uebereinkommen vom 18. November 1899 zur Veröffentlichung:

Uebereinkommen

zur Regelung der armenrechtlichen Beziehungen zwischen Preußen und Elsaß-Lothringen vom 18. November 1899.

I.

Vom 1. Januar 1900 ab werden die Behörden des Königreichs Preußen und des Reichslandes Elsaß-Lothringen von der ihnen auf Grund des Freijugigkeitsgesetzes und des Gothaer Vertrages zulebenden Befähigung zur Ausweisung hilflosbedürftiger Personen, deren Unterstützung nach den in dieser Hinsicht maßgebenden Bestimmungen des anderen Staates oder dessen Armenverbänden zur Last fallen würde, keinen Gebrauch machen:

a) wenn es sich um Unterstützungspflichtige handelt, welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden — zur Ausweisung besuchten — Lande gehabt haben,

b) wenn es sich um Familienangehörige der unter a bezeichneten Personen handelt.

Wenn vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist die Ausweisung unterstützungsbedürftiger Elsaß-Lothringischer Staatsangehöriger aus dem Grunde unterbleibt, weil dieselben in Preußen einen Unterstützungs-Vertrag erworben haben, so wird die Landes-Regierung von Elsaß-Lothringen die den unterstützungsbedürftigen preussischen Armenverbänden erwachsenden Unterstützungsbeträge auf Antrag erteilt, insofern sie nicht die betreffende Person in eigene Fürsorge übernimmt.

Die Erhaltungspflicht beginnt mit dem Tage der Anerkennung des Anspruchs durch die zuständige Elsaß-Lothringische Behörde, spätestens drei Monate nach dem Tage, an welchem der Erhaltungsantrag bei derselben eingegangen ist.

II.

Die Beantwortung der Frage, welche Zeit bei Berechnung der unter I. bezeichneten fünfjährigen Frist in Anlaß zu bringen ist, erfolgt unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen in den §§ 11—13 des Unterstützungswohngesetzes.

Die Gewährung einer öffentlichen Unterstützung hat ein Ruhen der Frist nicht zur Folge.

Der Lauf der Frist wird unterbrochen durch den von der zuständigen Behörde gestellten Antrag auf Uebernahme bzw. durch den Antrag auf Kostenerstattung. Die Unterbrechung erfolgt mit dem Tage, an dem dieser Antrag bei der zuständigen Behörde des anderen Staates eingegangen ist. Ueber die Zuständigkeit der Behörden wird wechselseitige Mitteilung stattfinden.

III.

Bei Personen, welche in den letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 in dem Gebiete des einen Staates aus dem Gebiete des anderen Staates öffentliche Unterstützung erhalten haben, beginnt der Lauf der fünfjährigen Frist erst von dem Zeitpunkt ab, an welchem die Zahlung der Unterstützung eingestellt worden ist.

Das Gleiche gilt betreffs derjenigen Elsaß-Lothringer in Preußen haltenden, welche hier ein Unterstützungswohngerecht erworben und von den verpflichteten Armenverbänden in den

letzten fünf Jahren vor dem 1. Januar 1900 Unterstützungen erhalten haben.

Unterstützungen, welche im Laufe eines Kalenderjahres den Betrag von 20 Mark nicht übersteigen, kommen hierbei nicht in Betracht.

IV.

Für die Beantwortung der Frage, welche Personen im Sinne der Bestimmung unter II als Familienangehörige zu behandeln sind, werden die in dieser Hinsicht von dem Bundesamt für das Heimatwesen zur Ausführung des Unterstützungswohngesetzes aufgestellten Grundzüge als maßgebend anerkannt.

V.

Die beiden Regierungen werden dafür Sorge tragen, daß den Personen, deren Ausweisung nach Ziffer I nicht erfolgen soll, während der Dauer der Unterstützungsbedürftigkeit unter Vermeidung der etwa vorhandenen Arbeitskraft der umentbehrliche Unterhalt gewährt wird.

Für die hierdurch erwachsenden Aufwendungen soll aus öffentlichen Mitteln der Armenpflege des anderen Landes ein Erfolg nicht beansprucht werden.

VI.

Wenn Personen, welche nach Ziffer I nicht ausgewiesen werden können, aus freier Willensentscheidung und ohne behördliche Einwirkung ihren Aufenthalt in das Gebiet des anderen Theiles verlegen, erlischt die unter V bezeichnete Unterstützungsspflicht.

VII.

Dieses Uebereinkommen tritt am 1. Januar 1900 in Kraft; dasselbe kann beiderseits mit sechsmonatlicher Frist auf Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Eine Kündigung vor der Einführung des Unterstützungswohngesetzes in Elsaß-Lothringen wird jedoch nur dann erfolgen, wenn bei der Handhabung des Uebereinkommens erhebliche Mißstände zu Tage treten oder die Mittel zu dessen Durchführung von der Landesobehörde verjagt werden müssen.

VIII.

Falls das Uebereinkommen vor Einführung des Unterstützungswohngesetzes in Elsaß-Lothringen außer Kraft geist wird, soll in Bezug auf die Behandlung derjenigen Personen, an deren Ausweisung für die Dauer der Geltung desselben verzichtet worden ist, ein thunlichst schonendes Verfahren beobachtet werden, insbesondere soll deren Ausweisung, wenn immer möglich, vermieiden werden und jedenfalls nur unter Bewilligung angesehener Freisen stattfinden.

Ich beuerke hierzu Folgendes:

1. Die Nr. I des Abkommens armenrechtlich die gegenseitige Eingekündung der Abziehungen aus armenrechtlichen Gründen und durch die Festsetzung, daß gegenüber Unterstützungsbedürftigen (und ihren Familienangehörigen), welche zuletzt während mindestens fünf Jahren nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem betreffenden Lande gehabt haben, von dem staatlichen Ausweisungsrechte, soweit sich dasselbe auf die Vorfristen des Freijugigkeitsgesetzes begründet, beiderseits nicht mehr Gebrauch gemacht werden soll.

2. Die beiden letzten Absätze der Nr. I begründen einen Erhaltungsanspruch derjenigen preussischen Armenverbände, welche unterstützungsbedürftige Elsaß-Lothringische Staatsangehörige vor dem Ablauf der fünfjährigen Frist auf Grund des § 64 des preussischen Ausweisungsgesetzes zum Gesetze über den Unterstützungswohngesetz vom 8. März 1871 (wegen Erwerbs des Unterstützungswohngesetzes) hinsichtlich zu unterstützen haben (zu vergleichen die Uebergangsbestimmung im Abt. 2 Nr. III des Abkommens).

3. Mit dem Ablauf der vorbezeichneten Frist erlischt der Erhaltungsanspruch. Von diesem Zeitpunkt ab verbleibt es lediglich bei den durch § 64 des Gesetzes vom 8. März 1871 für die preussischen Armenverbände bereits begründeten Verpflichtungen.

4. Die §§ 4 und 5 des Freijugigkeitsgesetzes werden durch das Abkommen nicht berührt.

Gegenüber unterstützungsbedürftigen Elsaß-Lothringern, welche einen Unterstützungs-Vertrag in dem betreffenden Lande gehabt haben, wird die (kommunale) Diskontinuität unter den reichsgesetzlichen Voraussetzungen zulässig.

5. Dagegen ist vom 1. Januar 1900 ab von der (staatlichen) Landesobehörde gegenüber denjenigen Elsaß-Lothringern, welche sich mindestens fünf Jahre nach zurückgelegtem 18. Lebensjahre im Inlande aufgehalten haben, ohne in den Besitz eines Unterstützungs-Vertrages gelangt zu sein, aus armenrechtlichen Gründen nicht mehr Gebrauch zu machen.

6. Zur Erfüllung und Entgegennahme von Uebereinkommen und Erhaltungsanträgen sind die Regierungs-Präsidenten in Berlin der Polizei-Präsident — zuständig.
Merseburg, den 10. Januar 1900.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
F. v. Pogge.

Bekanntmachung.

Die bei dem Institut für Infektionskrankheiten in Berlin eingerichtete Station für Schutzimpfungen gegen Tollwuth hat mitgeteilt, daß es notwendig geworden sei, die Kosten für die Behandlung der dabei aufzunehmenden Patienten vom 1. d. M. ab für jedes Kind unter 12 Jahren auf 2 Mk. für jeden Erwachsenen auf 2,50 Mk. zu erhöhen. Es bedarf daher von diesem Zeitpunkte ab der Einzahlung eines entsprechend höheren Kurkostenvorschusses von 60 resp. 75 Mk. monatlich.

Halle a. S., den 15. Januar 1900.
Der kommissarische Landrath des Saalkreises.
Nr. 565. von Krosigk, Regierungs-Assessor. (1225)

Alle Formulare

für Ämter- u. Gemeindevorsteher empfiehlt die Buchdruckerei Otto Thiele, Verlag der Halle'schen Zeitung, Halle a. S.

